

**Förderverfahren bei energetischer Sanierung
beschleunigen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01000

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 25.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08385

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 06 - Sendling vom 09.01.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 25.10.2022 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01000 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, das Verfahren der Förderung eines Umbaus der Energieversorgung zu vereinfachen und eine beschleunigte Durchführung zu ermöglichen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Landeshauptstadt München unterstützt mit dem Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) u.a. Gebäudeeigentümer*innen, die die energetische Qualität Ihres Gebäudes verbessern. Dabei müssen die Sanierungsmaßnahmen mit den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt München vereinbar sein.

Die fachlich qualifizierte Energieberatung für Eigentümer*innen bestehender Gebäude ist ein wichtiger Schlüssel zu einer ambitionierten energetischen Sanierung, mit der sich klimaneutrale Gebäude erreichen lassen. Um zu gewährleisten, dass die vom FKG geförderten Sanierungsprojekte zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes der Landeshauptstadt München beitragen, wird ein energetisches Sanierungskonzept

gefordert, in dem aufgezeigt wird wie bis zum Jahr 2035 durch aufeinander abgestimmte Sanierungsmaßnahmen ein Energiestandard erreicht wird, der mindestens dem Effizienzhaus EH55 entspricht. Daneben sind im Beratungskonzept weitere Besonderheiten der kommunalen Wärmestrategie der Landeshauptstadt München zu berücksichtigen.

Die Förderung der „Energetischen Sanierungsberatung“ im FKG ist so gestaltet, dass Gebäudeeigentümer*innen im Regelfall nur noch einen Anteil von 10% der Beratungskosten übernehmen müssen.

Um zu gewährleisten, dass die energetische Sanierungsberatung vor der Durchführung der Einzelmaßnahmen (z.B. der Umbau der Energieversorgung) erfolgt ist, ist eine Beantragung der Förderung von Einzelmaßnahmen nur möglich, wenn ein Verwendungsnachweis für die Sanierungsberatung vorliegt.

Das Förderverfahren ist vollständig automatisiert, digitalisiert und erfolgt ausschließlich über das Förderportal (<https://foerderung.muenchen.de/Startpage.do>).

Folgende Vorgehensweise ist zwingend einzuhalten, um einen reibungslosen Förderablauf zu gewährleisten:

- Beantragung der energetischen Sanierungsberatung über das Förderportal. Innerhalb weniger Minuten erhält die antragstellende Person eine Eingangsbestätigung und die Bestätigung der Mittelreservierung. Der Förderprojektstatus lautet „Mittel gebunden“.
- Bei Förderprojekten im Status „Mittel gebunden“ darf die*der Energieberater*in beauftragt werden.
- Die*der Energieberater*in erstellt einen Beratungsbericht gem. der Anforderung (vgl. Richtlinie FKG22) und stellt diesen der antragstellenden Person zur Verfügung. Die antragstellende Person reicht die geforderten Nachweise (vgl. Checklisten auf muenchen.de/fkg) über das Förderportal ein. Der Förderprojektstatus ändert sich in „fertiggestellt“.
- Mit dem Förderprojektstatus „fertiggestellt“ ist die antragstellende Person berechtigt Einzelmaßnahmen zu beantragen. Hierfür ist die Angabe des Förderkennzeichens der energetischen Sanierungsberatung notwendig. Das Förderkennzeichen wird nur akzeptiert, wenn der Förderprojektstatus „fertiggestellt“ lautet. Nach erfolgreichem Einreichen des Förderantrags für Einzelmaßnahmen erhält die antragstellende Person binnen weniger Minuten eine Eingangsbestätigung und die Bestätigung der Mittelreservierung. Der Förderprojektstatus lautet „Mittel gebunden“.
- Bei Förderprojekten im Status „Mittel gebunden“ darf das ausführende Unternehmen beauftragt werden

Eine Förderung von Einzelmaßnahmen im FKG ist ausgeschlossen, wenn keine energetische Sanierungsberatung durchgeführt wurde, kein FKG-Förderkennzeichen für die Sanierungsberatung existiert oder das Förderkennzeichen nicht den Status „fertiggestellt“ hat.

Das Förderprinzip „Antrag vor Auftrag“ ist zwingend einzuhalten. Angebote können vor Beantragung einer Fördermaßnahme unverbindlich eingeholt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01000 kann deshalb nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01000 Förderverfahren bei energetischer Sanierung beschleunigen als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
Einzelmaßnahmen (z.B. der Umbau der Energieversorgung) können im FKG nur beantragt werden, wenn eine energetische Sanierungsberatung durchgeführt wurde und die notwendigen Nachweise im Förderportal hochgeladen wurden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01000 Förderverfahren bei energetischer Sanierung beschleunigen der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling vom 25.10.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 Sendling der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 6 Sendling

das Revisionsamt

das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. 20-26 / E 01000) 1-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Klima- und Umweltschutz

Beschlusswesen

RKU-GL3